

gezogen, der von großer Wichtigkeit und für Fachmänner zu einer Lebensfrage geworden ist. Die Staatsregierung hat sich demnach veranlaßt gefunden, diese wichtige Angelegenheit durch ein Gesetz zu regeln. Es haben alle diese Männer, die sich diesem Beruf gewidmet haben, zeither den Empirikern gegenüber sich in einem schutz- und rechtlosen Zustande befunden; ja sie haben in Bezug auf die Ausübung ihrer Function in ihrer Stellung eine weit größere Verantwortlichkeit in medicinalpolizeilicher Beziehung den Empirikern gegenüber gehabt, indem sie bei nachweislichen gro-

ben Fehlern in der Praxis, von den betreffenden Behörden zur Rechenschaft und Strafe gezogen werden konnten, unberücksichtigt der nachtheiligen Folgen, die solche Fälle für ihre künftige Existenz hatten und haben mußten, denn solche Vorkommnisse wurden alsdann vom Publicum recht gesichtslos zum Nachtheil dieser Männer ausgebeutet, während man in gleichen Fällen bei den Empirikern darüber hinweggesehen und die Sache ruhig hingenommen hat. Man hat Todesfälle, die nach erfolgter Cur bei Empirikern stattgefunden haben, trotz der falschen Behandlung es als eine

weiter kein Gewicht gelegt werden, obschon es kaum möglich sein dürfte, ausreichende Gründe hervorzufinden, welche diese grelle Verschiedenheit bedingen.

Es muß ferner wohl als vollständig gerechtfertigt erscheinen, wenn hier auf die Anomalie hingewiesen wird, welche darin zu finden ist: daß Thierärzte auf besondern vom Staate unterhaltenen, und mit großer Sorgfalt gepflegten Bildungsanstalten herangezogen werden und werden sollen, daß an diese Thierärzte die Forderungen von Tage zu Tage immer höher gestellt werden, und daß demnach der Ausweis ihrer Befähigung immer sorgfamer geregelt und in seinen Einzelheiten immer weiter gesteigert ist, während diesem entgegengesetzt, es wiederum Jedermann gestattet ist, die Thierheilkunde auszuüben ohne allen und jeden Nachweis der Erlernung und ohne allen und jeden Nachweis der Befähigung. Doch selbst auf diesem so grellen Widerspruch soll weiter kein besonderer Nachdruck gelegt werden. Nur ein Punkt allein mag hier zur nähern Erwägung kommen, nämlich die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Maßregel mit Rücksicht auf das eingangs bezeichnete Bedürfnis nach tüchtigen Thierärzten und demgemäß gestellten Forderungen. Es steht unantastbar fest, daß, so lange Jedermann die Berechtigung zur Ausübung der thierärztlichen Praxis besitzt, auch der Mangel an tüchtigen Thierärzten stets mehr oder weniger fühlbar bleiben muß und in keiner Weise gründlich abzustellen ist. Die Umstände, welche dieses bedingen, liegen klar und einfach vor. Jeder thierärztliche Empiriker und Pfuscher hat ursprünglich ein anderes Gewerbe betrieben und treibt dieses vielleicht noch fort. Er fordert also niemals, mindestens nicht anfänglich von der thierärztlichen Praxis ein gesichertes Auskommen, sondern nur einen Nebenverdienst. Der junge Thierarzt, der in die Praxis eintritt, verlangt aber sofort, wenigstens in kurzer Zeit, eine gesicherte Existenz durch seine Praxis, denn sie ist seine einzige Erwerbquelle und soll es bleiben. Einen Nebenverdienst hat und kennt er nicht. Allein überall, wohin er sich auch jetzt wendet, findet er Pfuscher und unter diesen selbst solche, die eines bedeutenden und vielleicht auch nicht ganz ungerechtfertigten Rufes sich erfreuen. Mühsam hat er sich eine Praxis zu begründen und muß vielleicht Schritt für Schritt das Terrain den Pfuschern abkämpfen. Es steht nun zwar als Thatsache nach der Erfahrung fest: daß ein tüchtiger durchgebildeter Thierarzt stets eine Praxis sich erwirbt und stets die Pfuscher und Quacksalber, selbst die renommirtesten unterdrückt, mindestens für sich unschädlich macht, aber es sind dazu begreiflicher Weise mehrere Jahre erforderlich. In dieser Zeit ist seine Einnahme eine ge-

ringe, seine Existenz stets bedroht, und das Alles wird nicht ersetzt und aufgewogen durch seine Stellung und Einnahmen späterer Zeit.

Die Folge hiervon ist eine doppelte:

1) Der junge Mann, der Thierheilkunde studiren und später durch deren Ausübung seine Existenz sich begründen will, muß ein nicht geringes Vermögen besitzen. Er bedarf es, um zunächst sich die Kenntnisse zu erwerben, die behufs seiner Aufnahme in die Thierarzneischule jetzt gefordert werden müssen, sodann aber um hier drei Jahre zu studiren; er bedarf es endlich aber noch, um mehrere Jahre seinen Unterhalt fristen zu können, indem er auf eine wesentliche Einnahme durch die Praxis nicht gleich rechnen darf. Ist nun aber Jemand so gestellt, daß ihm alles dieses möglich ist, so wählt er lieber einen andern Lebensberuf, der ihm unter dem Schutze der Gesetze ein gutes Auskommen verspricht, sobald er sich nur die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. Er wird gewiß nicht einen Beruf wählen, der in der bürgerlichen Gesellschaft noch ohne alle Berechtigung dasteht, nicht einen Beruf, wo er um seine Existenz mit Personen kämpfen muß, die gemeinhin jeder Bildung bar sind, und die kein Mittel scheuen, um ihre Existenz zu sichern und den Ruf ihres erklärten Feindes zu untergraben; ja er wird nicht einen Beruf wählen, wo er überhaupt mit Personen dieser Art zusammentrifft und diesen ohne Weiteres dieselben Rechte eingeräumt sieht, die er sich erst durch Studium und Examen mühsam hat erringen müssen. Die Folge ist, daß immer weniger befähigte junge Leute sich dem Studium der Thierheilkunde zuwenden werden, während die Pfuscheri wuchert und gedeiht.

2) Eine andere Folgewirkung ist die: daß junge Männer von Fähigkeit und Bildung, die sich dem thierärztlichen Stande gewidmet haben und die erwarten ließen, daß sie tüchtige Aerzte würden, gar bald sich unbehaglich in ihrer Stellung fühlen, die sie inne haben, sobald sie in die Praxis hinaustreten. Gestatten es nur irgend ihre Verhältnisse, so wenden sie sich bald einem andern Lebensberufe zu, die Ausübung der Thierheilkunde wird Nebensache und bleibt zuletzt ganz liegen. Daher treffen wir Thierärzte an, die sich als Agenten, Makler, Gastwirth etc. ernähren. So ist es auch hier wieder die Pfuscheri, welche den Mangel an tüchtigen Thierärzten unterhält, und je mehr jene wuchert, um so größer ist der Mangel an diesen.

Aus allen diesen Gründen, und ganz abgesehen von dem Schaden, den sonst noch die thierärztliche Pfuscheri bringt, erscheint es ganz unerläßlich, daß sie in bestimmte gesetzliche Schranken zurückgeführt werde. Diesem gegen-